

100.V-I Nachhaltiges Bauen / Ökologie

„Nachhaltiges Bauwesen“ heißt Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und die Stadt so zu planen und zu bauen, dass sie durch die gleichrangige Betrachtung der ökologischen, ökonomischen, technischen, soziokulturellen und funktionalen Aspekte, der Prozessqualität und von Standortaspekten, zukunftsfähig gestaltet werden, damit den nachfolgenden Generationen ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden kann.

Dieses gesellschaftliche Ziel soll angemessen umgesetzt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sind in allen Phasen Nachhaltigkeitskriterien

- der Ökologie
 - z.B. Ökobilanz, geringer Primärenergie und Trinkwasserbedarf, geringes Abwasseraufkommen, Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bzw. Entwässerungskonzepte und Versiegelung
 - der Ökonomie
 - z.B. geringe Lebenszykluskosten, minimales A/V – Verhältnis (Fläche / Volumen)
 - der Technischen Qualität
 - z.B. Schall-, Wärme- und Feuchteschutz, Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbau- und Verwertbarkeit
 - der Prozessqualität,
 - wie die integrale, den Lebenszyklus übergreifende und interdisziplinäre Planung
 - der Standortqualität
 - wie die Lage in der Stadt, die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, die Nähe zu nutzerspezifischen Einrichtungen, vorhandene Erschließung, Risiken und Verhältnisse am Standort
- sowie
- soziokulturelle und funktionale Aspekte
 - z.B. Barrierefreie Gestaltung, architektonische Qualität, Zugänglichkeit, Flächeneffizienz

gleichberechtigt in entsprechender Tiefenschärfe zu berücksichtigen.

Bereits bei der Bedarfsermittlung und -planung werden wesentliche Weichen für die spätere Nachhaltigkeit gestellt. Zielvereinbarungen über die Nachhaltigkeitskriterien und integrale Planung sind grundlegende Mittel zur Sicherung des Erfolgs.

Nachhaltiges Bauen kann nicht nach einem feststehenden Konzept erfolgen. Vielmehr erfordert es, dass für einzelne Vorhaben spezifische Konzepte oder Teilkonzepte mit unterschiedlichen Lösungsansätzen, Alternativen und Maßnahmen unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens entwickelt werden.

Auf Grundlage des [§ 27 \(3\) des Berliner Straßengesetzes \(BerlStrG\)](#) werden mit den [Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG](#) in Verbindung mit der [Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU](#) alle Anforderungen an Bauweisen und Baustoffe für den Bau von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken einschließlich der Einhaltung der ökologischen Standards geregelt. Sie gewährleisten, dass von den verwendeten Materialien keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen und die verwendeten Baustoffe bei ihrem Ausbau einer weitgehenden Wiederverwendung zugeführt werden können.

II 100.V-I

(Nachhaltiges Bauen / Ökologie)

Zur Gewährleistung einer umweltgerechten Beschaffung ist die [„Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU\)“](#) verbindlich anzuwenden. Sie enthält u.a. Vorgaben zu Beschaffungsbeschränkungen, ökologische Anforderungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, für Planungsleistungen von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. Neben ökologischen Mindestkriterien enthält die VwVBU auch Vorgaben zur Wertung von Angeboten mittels Lebenszykluskosten.

Darüber hinaus sind für Baumaßnahmen des Landes Berlin in diesem Zusammenhang zu beachten:

[Bausteine der Nachhaltigkeit](#)

[Ökologische Kriterien für Planungswettbewerbe](#)

[Grundsätze für die Betriebswassernutzung](#)

[Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Wasserkosten im öffentlichen Bereich](#)

Hingewiesen wird auch auf die Unterlagen des Bundes:

[Leitfaden Nachhaltiges Bauen mit Anlagen](#)

[Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen - BNB](#)